



BMVIT - II/L3 (Flughäfen, Flugbetrieb und Technik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : l3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-70.001/0002-II/L3/2008 DVR:0000175

erhalten per email:
22.01.2008

Dipl.Ing. Manfred Roner

per e-mail

manfred.roner@aon.at

Sehr geehrter Herr Dipl.Ing. Roner

Zu Ihrer Anfrage vom 27. Dezember 2007 darf wie folgt Stellung genommen werden:

In § 5 (3) Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz ist eine Frist zur Bekanntgabe, bei welchen österreichischen Flugplätzen es sich um Flughäfen bzw. Großflughäfen im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt, vorgesehen.

Mit ho. Schreiben vom 22.7.2005 wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass es sich beim Flughafen Innsbruck um einen Flughafen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes handelt. Grundlage hierfür waren für diese Zwecke erhobene Bewegungszahlen für das Jahr 2004, welche für den Flughafen Innsbruck 30.919 Bewegungen auswiesen. Diese Zahl setzt sich aus den Gesamtbewegungen (39.378) abzüglich 8.459 der Ausbildung dienenden Bewegungen mit Leichtflugzeugen zusammen.

Beim Flughafen Innsbruck handelt es sich nicht um einen Großflughafen. Einerseits war zum Zeitpunkt der Bekanntgabe, bei welchen österreichischen Flugplätzen es sich um Flughäfen bzw. Großflughäfen im Sinne des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz handelt, die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben. Andererseits würden die von Ihnen zitierten Bewegungszahlen auch nicht die Voraussetzungen zur Klassifizierung des Flughafens Innsbruck als Großflughafen erfüllen.

Gemäß § 3 (10) Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz sind vom maßgeblichen Verkehrsaufkommen ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen, was bei Ihrer Aufstellung nicht berücksichtigt wurde. Über Landungen im Segelflugbetrieb liegen keine Aufzeichnungen vor. Die Anzahl der Landungen ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig aus der Anzahl der Starts, da im Segelflugbetrieb Außenlandungen nicht unüblich sind und Segelflugzeuge auch auf dem Landweg (Hänger) auf den Flughafen verbracht werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Flughafen Innsbruck um keinen Großflughafen handelt, sind die Fragen 2. bis 5. als obsolet zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. Christian Marek

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dipl.-Ing. Christian Marek
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 9805
E-Mail: christian.marek@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt